

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA, Sitzung am 25.11.10

Stellungnahmen zu: Drucks. [18/2731](#)
– Hessisches Pressegesetz –

Deutsche Journalistenunion Hessen, c/o ver.di	S. 1
Deutscher Journalistenverband, Landesverband Hessen e. V. (DJV)	S. 8
Jugendpresse Hessen e. V.	S. 10
Hessischer Landkreistag	S. 12
Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 13
Verband Hessischer Zeitungsverleger e. V.	s. 15



ver.di Hessen Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77 60329 Frankfurt am Main

Innenausschuss Hessischer Landtag
Ausschusssekretariat
Frau Heike Thaumüller
Postfach 3240
65022 Wiesbaden



Fachbereich Medien,
Kunst und Kultur,
Druck und Papier,
industrielle Dienste
und Produktion

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Landesbezirk
Hessen**

Geschäftsstelle dju

www.dju-hessen.de

Wilhelm-Leuschner-Straße 69
60329 Frankfurt am Main
Telefon 069/2569-0
Telefax 069/2569-1599

Datum	15. November 2010
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	mm - Moos
Durchwahl	069/2569-1525
E-mail	manfred.moos@verdi.de

Stellungnahme der Deutschen Journalisten-Union Hessen – dju in ver.di – zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes – Drucks. 18/2731 –

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes.

An der mündlichen Anhörung am 25. November 2010 werden seitens der dju Carmela Mudulu, Joachim Legatis und Anja Willmann teilnehmen.

Die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union Hessen (dju in ver.di) nimmt wie folgt Stellung:

Die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union Hessen (dju in ver.di) hat bereits zur Evaluation des Hessischen Pressegesetzes im Jahr 2009 Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, dass eine gründliche Analyse der bisherigen Erfahrungen mit dem Pressegesetz notwendig ist. Wir brauchen ein Pressegesetz, das die Bedingungen und Veränderungen in der aktuellen Presselandschaft berücksichtigt. Mit einem „Weiter so“ wird der Strukturwandel im Bereich der Printmedien nicht angemessen berücksichtigt. Es wird die Chance

vergeben, in einem zeitgemäßen Pressegesetz genau diese Veränderungen aufzugreifen und einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen dafür zu finden. Die Stellungnahme vom 15. November 2009 (s. Anlage) möchten wir hiermit bekräftigen. Außerdem ergänzen wir die Stellungnahme um einige weitere Hinweise.

Die strukturellen Veränderungen in den Printmedien wirken sich auch auf die Verlage und damit auf die Redakteurinnen und Redakteure aus. Aufgrund des wirtschaftlichen Wettbewerbes kommt es zu einem schleichenden Rückgang der Qualität des Journalismus. Verlage werden zunehmend zu rein betriebswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen, die journalistische Arbeit gerät mehr und mehr in den Hintergrund. Hinzu kommt die Degradierung der Journalistinnen und Journalisten, z.B. durch Auslagerung, Beschäftigung in Leiharbeit, untertarifliche Bezahlung und die Übertragung von immer mehr technischen Aufgaben. Freie Journalistinnen und Journalisten sind von dieser negativen Entwicklung besonders stark betroffen. Sie erhalten bei den meisten Zeitungen Honorare, die nicht existenzsichernd sind und vielen Fällen seit Jahren stagnieren oder sogar sinken. Kein einziger hessischer Zeitungsverlag hat sich bisher bereit erklärt, die zwischen dem Bundesverband der Zeitungsverleger und den Journalistengewerkschaften ausgehandelten gemeinsamen Vergütungsregelungen anzuwenden. Diese Regelungen gem. § 32 und § 36 Urheberrechtsgesetz sollen sicherstellen, dass die Urheber eine angemessene Vergütung erhalten. Die meisten hessischen Zeitungsverlage zahlen ihren hauptberuflich tätigen freien Mitarbeitern nur einen Bruchteil der Honorare, die als angemessen zu betrachten sind.

Es entsteht der Eindruck, dass die Presse immer weniger dem nach kommt, weshalb sie eigentlich Privilegien genießt. Mit Blick auf das Pressegesetz kommt es darauf an, Standards zu sichern und auszubauen: für Pressevielfalt, Qualitätsjournalismus und transparente Besitzverhältnisse. Angesichts der großen Bedeutung, die den Medien in unserer entwickelten Demokratie zukommt, plädieren wir für eine intensivere Beschäftigung mit Aufgaben und Pflichten der Presse, um sie dann in geeigneter Weise in Gesetzesform zu gießen. Insbesondere für junge Menschen ist es von enormer Bedeutung, dass es gerade auch im Online-Bereich Qualitätsstandards gibt, die es den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht, sich als mündige und kritische Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln.

Die neuen Anforderungen an ein zeitgemäßes Pressegesetz sollten in einem regelmäßig stattfindenden Experten-Hearing diskutiert werden, um zukunftsichere Festlegungen treffen zu können. Die Medien sind im Wandel, das spricht für eine Debatte um neue Faktoren und Gewichtungen. Ein Beispiel dafür ist die wachsende Bedeutung der Online-Produkte aus den Presseverlagen.

Die neuen Regelungen in §5 HPresseG über die Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Presseunternehmen werden von der dju in ver.di sehr begrüßt. Es wird damit deutlicher, wer genau hinter einem Verlag steht. Bisher ist für die Nutzerinnen und Nutzer kaum zu erkennen, welchen juristi-

schen oder natürlichen Personen eine Zeitung letztlich gehört. Wir sind davon überzeugt, dass die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf diese Informationen haben und diese Neuerungen auch zu schätzen wissen. Die dju in ver.di hat ein großes Interesse daran, dass Gefälligkeitsjournalismus verhindert wird. Wirtschaftliche Interessen eines Verlages können sehr wohl den Kernbereich der Presse – die freie Berichterstattung – beeinträchtigen. Durch regelmäßige Veröffentlichung der Beteiligungsverhältnisse (am besten am ersten Erscheinungstag jeden Monats) wird die Transparenz deutlich verbessert. Dieser Ansatz sollte weiter verfolgt werden.

Die Betonung der freien Berichterstattung halten wir auch für unerlässlich im Hinblick auf die Aufweichung der bisherigen journalistischen Grundregel, redaktionelle Inhalte klar von Anzeigen zu trennen. In einer sog. „Medien-demokratie“ hat die unabhängige und kritische Berichterstattung eine große Bedeutung. Journalistinnen und Journalisten müssen in der Lage sein, diese Verantwortung auch wahrzunehmen.

Wir regen an, den §3 aus dem Berliner Pressegesetz zu übernehmen. Dort heißt es zur öffentlichen Aufgabe der Presse:

- „(1) Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (3) Die Presse nimmt berechnigte Interessen im Sinne des § 193 StGB wahr, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.“

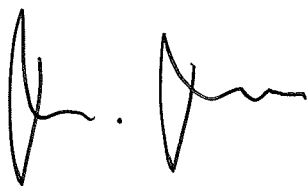
Die Presse erfüllt eine wichtige Aufgabe im demokratischen Willensbildungsprozess, was durch die Auskunftspflicht der Behörden mittelbar gewürdigt wird. Bislang steht aber kein Passus im Hessischen Pressegesetz, der die Aufgabe der Presse auch qualitativ umschreibt. Der Hinweis in § 4, wonach alle Druckwerke mit Ausnahme von Formularen, Werbeblättern und Telefonbüchern, unter das Pressegesetz fallen, ist wenig zielführend. Gerade vor dem Hintergrund der Debatte um den Bedeutungsverlust von Printmedien durch elektronische Medien sowie durch die Zunahme von Unterhaltungsformaten sollte die Zielrichtung des Pressegesetzes präzisiert werden. Kernbereich moderner Medien ist die Information, nicht das Trägermedium „Druckwerk“ – das sollte im Pressegesetz zumindest genannt werden.

Wir plädieren weiterhin für eine gesetzliche Regelung zur Inneren Pressefreiheit, also die Stärkung der Unabhängigkeit der Redaktionen im Verhältnis zum Verlag. Das sollte auch für die Redaktionen der Online-Ausgaben der Presse gelten (die z.Z. dem Telemediengesetz unterstehen). Als wichtigste Stichworte einer gesetzlichen Regelung zur Inneren Pressefreiheit sind zu nennen:

- Die erstmalige Festlegung der grundsätzlichen publizistischen Haltung eines Presseerzeugnisses erfolgt durch den Verlag und ist zu veröffentlichen.
- Die Änderung der publizistischen Haltung bedarf der Mehrheit der Redakteurinnen und Redakteure; Änderungen müssen mit Begründung veröffentlicht werden.
- Die inhaltliche Gestaltung des redaktionellen Teils ist im Rahmen der Grundhaltung ausschließlich Sache der Redaktion.
- Kein Journalist darf veranlasst werden, Beiträge zu verfassen, die seiner Überzeugung widersprechen; ebenso darf von ihm nicht verlangt werden, Veröffentlichungen zu unterlassen, die er in Wahrnehmung seiner publizistischen Grundhaltung für notwendig erachtet. Für strittige Fälle gibt es ein geregeltes, demokratisches Verfahren.
- Für jede Redaktion ist von den Redakteurinnen und Redakteuren eine Redaktionsvertretung zu wählen.
- Die Redaktionsvertretung nimmt die publizistischen Interessen der Redaktion wahr.
- Der Einstellung eines Chefredakteurs oder einer Chefredakteurin muss die Mehrheit der Redaktionsversammlung zustimmen.

Die hessische Landesregierung scheint einer gesetzlich verfassten Mitbestimmung für die Redaktionen nicht nachkommen zu wollen. Sie begründet das u.a. mit der Notwendigkeit bundeseinheitlicher Lösungen. Die dju in ver.di begrüßt eine bundeseinheitliche Lösung und fordert die Landesregierung auf, diese Initiative anzustoßen. Denn freiwillige Vereinbarungen sind nach unserer Erfahrung seit vielen Jahren nicht mehr durchsetzbar, da die Verlegerseite kaum verhandlungswillig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Moos

Geschäftsführer der dju Hessen
und Landesbezirksfachbereichsleiter -
Medien - Kunst - Industrie
im ver.di-Landesbezirk Hessen

Anlagen

Stellungnahme der Deutschen Journalisten Union Hessen zur Evaluation des Hessischen Pressegesetzes vom 15. November 2009



ver.di Hessen Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77 60329 Frankfurt am Main

Hessisches Ministerium des Inneren und
für Sport
Frau Frerichs-Zunker
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden



Fachbereich Medien,
Kunst und Kultur,
Druck und Papier,
industrielle Dienste
und Produktion

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Landesbezirk
Hessen**

Geschäftsstelle dju

www.dju-hessen.de

Wilhelm-Leuschner-Straße 69
60329 Frankfurt am Main
Telefon 069/2569-0
Telefax 069/2569-1599

Vorab per Mail Ute.Frerichs@hmdis.hessen.de

Datum	16. November 2009
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	mm - Moos
Durchwahl	069/2569-1525
E-mail	manfred.moos@verdi.de

**Stellungnahme der Deutschen Journalisten Union Hessen - dju in ver.di -
zur Evaluation des Hessischen Pressegesetzes; Ihr Schreiben vom
1. September 2009; Aktenzeichen II 2 -05e 02 03-01-08/001**

Sehr geehrte Frau Frerichs,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Evaluationsverfahrens zum Hessischen Pressegesetz. Gleichzeitig danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

Die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union Hessen (dju in ver.di) nimmt wie folgt Stellung:

Die Printmedien stecken in einem Strukturwandel, der Verlage und damit auch Redakteurinnen und Redakteure unter starken Druck setzt. Da kommt es mit Blick auf das Pressegesetz darauf an, Standards zu sichern: für Pressevielfalt, Qualitätsjournalismus, transparente Besitzverhältnisse und Übertragung dieser Standards auf Online-Medien der Presse. Angesichts der großen Bedeutung, die Medien in unserer Demokratie zukommt, plädieren wir für eine intensivere Beschäftigung mit Aufgaben und Pflichten der Presse, um sie dann in Gesetzesform zu gießen. Die neuen Anforderungen an ein zeitgemäßes Pressegesetz sollten in einem Experten-Hearing diskutiert werden, um zukunftssichere Festlegungen treffen zu können. Die Medien sind im Wandel, das spricht für

eine Debatte um die neuen Faktoren und Gewichtungen, zum Beispiel die wachsende Rolle der Online-Produkte aus Presseverlagen.

Hierzu einige Stichworte, die in die Debatte einfließen sollten:

Die dju in verdi Hessen befürwortet sehr die Offenlegungspflicht der Beteiligungen an Printmedien. Aus dem Impressum sollte ersichtlich werden, wer hinter dem Verlag steht. Bislang ist es für den Nutzer kaum zu erkennen, welchen juristischen oder natürlichen Personen letztendlich zum Beispiel der Usinger Anzeiger, der Wiesbadener Kurier, das Wiesbadener Tagblatt oder die Oberhessische Zeitung (Alsfeld) gehören. Der mündige Bürger und die mündige Bürgerin sollten dies aber ohne Umwege erfahren können. Dadurch könnte endlich deutlich werden, dass wir in Hessen zwar 14 sogenannte publizistische Einheiten (Walter J. Schütz, Media Perspektiven 9/2009) haben, aber nicht 14 voneinander getrennt arbeitende Zeitungsverlage, sondern allenfalls noch zehn. Das ist besonders von Belang, weil wirtschaftliche Interessen des Verlags sehr wohl den Kernbereich der Presse, die freie Berichterstattung, beeinträchtigen können – und Gefälligkeitsjournalismus gilt es zu verhindern. Deshalb regen wir an, die wirtschaftlichen Beteiligungen z.B. auf Grundlage des Bayerischen oder des Berliner Pressegesetzes zu verdeutlichen (siehe auch ausführlicher in unserer Stellungnahme zum Pressegesetz vom November 2005). Zudem sollten die Beteiligungsverhältnisse nicht am ersten Erscheinungstage eines Quartals sondern zweckmäßigerweise am ersten Erscheinungstag jeden Monats veröffentlicht werden, um die Transparenz zu verbessern.

Besondere Sorge bereitet der dju in ver.di die Aufweichung der bisherigen journalistischen Grundregel, redaktionelle Inhalte klar von Anzeigen zu trennen. Vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Lage der Verlage halten wir eine besondere Betonung der freien Berichterstattung für unerlässlich. Insbesondere der Trend zur Gefälligkeitsberichterstattung bereitet Sorge und unterminiert unabhängige Berichterstattung sowie journalistische Qualität. Wir plädieren für Innere Pressefreiheit, also die Stärkung der Unabhängigkeit der Redaktion im Verhältnis zum Verlag. Das sollte auch in den Online-Ausgaben der Presse gelten (die z.Z. dem Telemediengesetz unterstehen). Als wichtigste Stichworte einer gesetzlichen Regelung zur Inneren Pressefreiheit sind zu nennen:

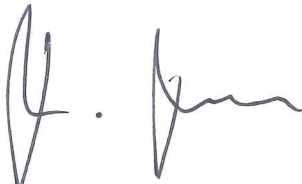
- Die erstmalige Festlegung der grundsätzlichen publizistischen Haltung eines Presseerzeugnisses erfolgt durch den Verleger und ist zu veröffentlichen,
- Die Änderung der publizistischen Haltung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Redakteurinnen und Redakteure; Änderungen müssen mit Begründung veröffentlicht werden,
- Die inhaltliche Gestaltung des redaktionellen Teils ist im Rahmen der Grundhaltung ausschließlich Sache der Redaktion,
- Kein Journalist darf veranlasst werden, Beiträge zu verfassen, die seiner Überzeugung widersprechen; ebenso darf von ihm nicht verlangt werden, Veröffentlichungen zu unterlassen, die er in Wahrnehmung seiner publizisti-

schen Grundhaltung für notwendig erachtet. Für strittige Fälle gibt es ein geregeltes, demokratisches Verfahren,

- Für jede Redaktion ist von den Redakteurinnen und Redakteuren eine Redaktionsvertretung zu wählen,
- Die Redaktionsvertretung nimmt die publizistischen Interessen der Redaktion wahr,
- Der Einstellung eines Chefredakteurs muss die Mehrheit der Redaktionsversammlung zustimmen.

Ohne eine gründliche Analyse der bisherigen Erfahrungen mit dem Pressegesetz in einem Experten-Hearing und ohne Überarbeitung des Pressegesetzes, die den heutigen Bedingungen entspricht, können wir einem Weiter so nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a period and a cursive name.

Manfred Moos
Geschäftsführer der dju Hessen

DJV HESSEN · RHEINBAHNSTRASSE 3 · 65185 WIESBADEN

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

- vorab per Email H.Thaum Mueller@ltg.hessen.de -

DEUTSCHER
JOURNALISTENVERBAND



LÄNDESVERBAND

HESSEN

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTEN

RHEINBAHNSTRASSE 3
65185 WIESBADEN

TEL.: 06 11/ 3 41 91 24
FAX: 06 11/ 3 41 91 30

INFO@DJVHESSEN.DE
WWW.DJVHESSEN.DE

15.11.2010

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur
Änderung des Hessischen Pressegesetzes - Drucks. 18/2731,
Anhörung am 25.11.2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der DJV Hessen hat in seinen Stellungnahmen zu den Änderungen des
Hessischen Pressegesetzes stets deutlich gemacht, welchen hohen
Stellenwert er der Offenlegung der Inhaber - und
Beteiligungsverhältnisse vornehmlich der Tageszeitungsverlage
beimisst. Dementsprechend enthält eine diesseits verfasste
Gesetzesnovelle aus dem Jahre 1976 bereits diesbezügliche Vorschriften.

Um so mehr begrüßen wir den nun vorliegenden Entwurf. Hiernach wird
das Hessische Pressegesetz der Leserschaft eine genauere Information
ermöglichen, und zwar über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse
von hessischen Tageszeitungen und anderen periodischen
Druckwerken.

In der Tat ist dieser Schritt der nach wie vor auch in Hessen
fortschreitenden Konzentration im Tageszeitungsmarkt geschuldet.
Hierfür stehen die jüngsten Entwicklungen bei der in Frankfurt am
Main alteingesessenen Frankfurter-Societäts-Druckerei GmbH (FSD).
Diese wird sich, um "flexibel am Markt zu reagieren", in drei rechtlich
selbstständige Unternehmensteile aufspalten. Selbstverständlich sind
auch die Tageszeitungen der FSD hiervon betroffen.

Deshalb ist es für den DJV Hessen im Sinne einer freien
Meinungsbildung der Leserinnen und Leser unumgänglich, dass die
die Möglichkeit besteht, sich künftig leichter über die wirtschaftlichen

NASSAUISCHE
SPARKASSE
BLZ: 510 500 15
KONTO: 133 111 131

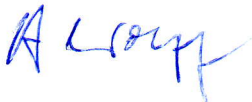
Verflechtungen der Tageszeitungen zu informieren. Dies mag dazu beitragen, den einen oder anderen redaktionellen Beitrag zu werten.

2. Ebenso findet unsere Zustimmung, die (private) Anschrift im Impressum der bei der Herstellung der Publikationen maßgeblich beteiligten Personen (§§ 6, 7 HPresseG) nicht mehr zu veröffentlichen. Ohnehin schießt die bisherige Regelung über das Ziel hinaus. Denn die Angabe der (privaten) Anschrift sollte ausschließlich dem Rechtsinteresse eines womöglich betroffenen Dritten dienen. Dieses Ziel kann jedoch ebenso gut mit der Angabe der Geschäftsadresse obiger Personen erreicht werden.

Im übrigen können wir bestätigen, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechtes durchaus geboten ist, vornehmlich jenes der Redakteurinnen und Redakteure. Tangiert ist aber auch deren freie und unabhängige Berichterstattung. Insoweit ist es bereits vorgekommen, dass "engagierte" Leser über die Privatadresse den Kontakt mit dem Verfasser eines Kommentars oder Beitrags suchten, wenn sie mit dessen Inhalt nicht einverstanden waren.

3. Keine Einwände gibt es schließlich bei der Verlängerung der Verfolgungsverjährung von Straftatbeständen bei kinder- und jugendpornographischen Inhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Wolff
Geschäftsführer



Jugendpresse Hessen (JPH) e.V.

Jugendpresse Hessen (JPH) e.V. · PF 70 10 02 · 60560 Frankfurt

Postfach 70 10 02

60560 Frankfurt

Tel. & Fax: 0700 / 4 JPH JPH 5

0700 / 45 74 57 45

info@jugendpresse-hessen.de

www.jugendpresse-hessen.de

Kempton, den 15.11.2010

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes
von
der
Jugendpresse Hessen e.V.
(Verband für junge Medienmacher in Hessen)

Wir, die Jugendpresse Hessen e.V., halten es für gut und richtig dem Leser einer beliebigen Zeitung klar das Recht zuzusprechen, zu erfahren, wer die jeweilige Zeitung, die er zu lesen gedenkt, finanziert. Hierbei stützen wir uns auf ein freies Informationsrecht, das auch beinhaltet, dass klar angegeben werden muss, von wem welche Informationen stammen. So ist es gerade in der jugenddemokratischen Bildung von äußerster Wichtigkeit, dass kenntlich gemacht wird, welche Teilhaber eine Zeitung finanzieren, um wahrhaftig jugendbildend tätig zu sein. Denn nur wer lernt, einzuschätzen von welchen Personen- und Interessengruppen etwaige Informationen ausgegeben werden, kann lernen diese voneinander zu trennen und für sich zu bewerten.

Ein verwalterischer „Mehraufwand“ sollte kein Grund sein, dieses grundsätzlich so wichtige Anliegen auszusetzen, da wir diese Änderung als Schritt in eine transparente und vielleicht auch auf lange Sicht unabhängiger Medienwelt sehen, falls auch der Leser „Teilhaberunabhängigkeit“ als Gütesiegel ansehen kann, bzw. lernt. Wir pflichten hierbei der Erklärung im uns vorliegenden Antrag auf Änderung des HPresseG zu Inhaber und -Beteiligungsverhältnisangaben im Impressum bei.

Wir, als Jugendpresse Hessen e.V. haben uns die Basis- und Weiterbildung in demokratischem und unabhängigem Journalismus zum Ziel gemacht, die besonders für junge Journalisten wichtig ist, um einen breitgefächerten, ungefärbten Eindruck in die Medienlandschaft Hessens und Deutschlands zu erhalten. So können wir dem gesamten Antrag nur zustimmen und durchaus froh anerkennen, dass solche ein intelligenter, weitblickender und Lobbyismus vorbeugender Vorschlag gemacht wurde und nun hoffentlich auch umgesetzt wird.

Die Jugendpresse Hessen (JPH) ist aus dem Hessischen Schüler- und Jugendzeitungsverein e.V. und der Hessischen Jugendpresse e.V. entstanden und Mitglied der Jugendpresse Deutschland (JPD) e.V.

Die Jugendpresse Hessen (JPH) e.V. ist unter VR 8985 beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen und vom Finanzamt Frankfurt a.M. III als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung:
Jugendpresse Hessen (JPH) e.V.
Kto: 200 046 020
BLZ: 500 502 01
Sparkasse Frankfurt



Jugendpresse Hessen (JPH) e.V.

Jugendpresse Hessen (JPH) e.V. · PF 70 10 02 · 60560 Frankfurt

Postfach 70 10 02

60560 Frankfurt

Tel. & Fax: 0700 / 4 JPH JPH 5

0700 / 45 74 57 45

info@jugendpresse-hessen.de

www.jugendpresse-hessen.de

Kempton, den 15.11.2010

Teil II : Stellungnahme der JPH zur Änderung des HPresseG

Nicht nur sollen Verbraucher wissen, was sie essen, wenn sie die Inhaltsstoffe von Gerichten lesen, sondern auch verstehen, woher Informationen stammen, wer sie bearbeitet und bewertet hat und von wem die Person bezahlt wurde.

Nur das kann zu einer gesunden und selbstbestimmten Auswahl des Zeitungslesers führen.

Außer Diskussion stellen wir die Änderung des § 13, Absatz 1 des HPresseG. Als Jugendverband, in dem rund 200 junge Medienmacher Mitglied sind, liegt uns in besonderem Maße etwas daran, dass das Schreiben und Publizieren von jugendpornographischen Schriften länger als im bisherigen Gesetz verankert, verfolgt wird. Dies entspricht unserer pädagogischen, selbstbestimmten Einstellung, dass Jugendliche durch Zeitung und Medien gebildet und nicht verunglimpft oder schlimmer gedemütigt werden sollen.

Auch halten wir es für sinnvoll die §§ 6 und 7 soweit zu vertiefen.

Der Leser möge sich gern auf Wunsch an Verleger, Redakteur, o.Ä. wenden, jedoch ist es wichtig die Privatsphäre zu schützen, Beruf und Privatleben zu trennen, um a) dem Journalisten oder der Journalistin das Arbeiten zu erleichtern und ihn in seiner Freizeit ungestört zu lassen, b) zu verhindern, dass eine etwaige Person die Möglichkeit hat über die Adresse der Journalisten des Privatsphäre zu stören und c) eine sichtbare Distanz zwischen Privat- und Geschäftsperson des Journalisten, Verlegers, o.Ä. aufrecht zu erhalten. Natürlich sprechen wir uns auch für eine Verlängerung des Gesetzes aus, da dies der Transparenz, der Rechtsbarkeit und dem Schutz von Medienschaffenden wie -nutzenden dient.

Die Jugendpresse Hessen (JPH) ist aus dem Hessischen Schüler- und Jugendzeitungsverein e.V. und der Hessischen Jugendpresse e.V. entstanden und Mitglied der Jugendpresse Deutschland (JPD) e.V.

Die Jugendpresse Hessen (JPH) e.V. ist unter VR 8985 beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen und vom Finanzamt Frankfurt a.M. III als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung:
Jugendpresse Hessen (JPH) e.V.
Kto: 200 046 020
BLZ: 500 502 01
Sparkasse Frankfurt



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

22. Okt. 2010

HESSISCHER LANDTAG

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 20.10.2010

Az. : Ru/re/047.41; 104.40

Mündliche Anhörung im Innenausschuss zu dem Gesetzentwurf Drucksache 18/2731

Ihr Schreiben vom 05.10.2010, Az.: I A 2.6

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Landkreistag hatte bereits im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Pressegesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme. So hatten wir betont, dass sich nach der Einschätzung der hessischen Landkreise das Gesetz voll umfänglich bewährt hat. Infolge dessen sahen und sehen wir lediglich geringfügigen Änderungsbedarf.

Bei den Ausnahmetatbeständen des § 3 Hessisches Pressegesetz, der die Verpflichtung der -auch kommunalen- Behörden zur Auskunftserteilung gegenüber der Presse regelt, streben wir eine Erweiterung an. So gibt es in anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland einen entsprechenden Passus, der auch im Falle der Unzumutbarkeit eine Ausnahme vom Auskunftserteilungseinspruch des Pressevertreters vorsieht. Die Formulierung könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

„4. wenn ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.“

Die weiteren, im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Änderungen tangieren nicht die Belange der von uns vertretenen Landkreise, sodass wir diesbezüglich von einer Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hilligardt
Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Herrn
Horst Klee MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

16.11.2010

Dezernat 2

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen I A 2.6

Ihre Nachricht vom 05.10.2010

Datum 12.11.2010

Mündliche Anhörung im Innenausschuss zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes – Drucks. 18/2731 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die eingeräumte Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme sowie für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 25.11.2010 bedanken wir uns.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen keine Änderungen, die Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unmittelbar betreffen, so dass insofern keine Anregungen bzw. Ergänzungen unterbreitet werden.

Erneut möchten wir allerdings unsere Anregungen, die wir im Rahmen der Evaluation des Hessischen Pressegesetzes mit Schreiben vom 24.05.2004 und 01.10.2009 sowie im Rahmen der Anhörung der Landesregierung mit Schreiben vom 26.07.2010 dargelegt haben, vorbringen:

1. Im Zusammenhang mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 HPresseG regen wir weiterhin an, dass Auskünfte über persönliche Angelegenheiten Einzelner generell nicht gegeben werden müssen. Aus Gründen des Datenschutzes sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts halten wir es für geboten, diese Beschränkung generell vorzunehmen. Soweit unserer Anregung im Gesetzentwurf von 2005 wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht entsprochen wurde (Landtags-Drucksache 16/4393, S. 11) vermag dies nicht zu überzeugen, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie der Datenschutz ebenfalls verfassungsrechtlich ge-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Paul Weimann
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



geschützte Rechtsgüter darstellen, die als höherwertig anzusehen sind. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, soweit es die Bürgermeister sowie hauptamtlich gewählten Stadträte anbelangt, dass eine Auskunft über persönliche Angelegenheiten bei diesem Personenkreis besondere Auswirkungen haben kann, da sich diese alle sechs Jahre einer Direktwahl stellen müssen.

2. Darüber hinaus hatten wir vorgeschlagen, dass eine Auskunftspflicht gem. § 3 Abs. 3 HPresseG dann nicht bestehen soll, wenn die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt herausgibt oder die Auskünfte anderweitig z. B. durch Einsichtnahme in das Internet auf der gemeindlichen Homepage erlangt werden können. Soweit im Gesetzentwurf 2005 diesbezüglich ausgeführt wird, dass eine solche Handlungsweise bereits § 3 Abs. 3 HPresseG entspreche und damit mit der jetzigen Rechtslage in Einklang stehe, ist dies in Zweifel zu ziehen, da in § 3 Abs. 3 HPresseG ausdrücklich von einer „Zuleitung“ der amtlichen Bekanntmachungen gesprochen wird. Insofern gehen wir davon aus, dass nach dem Inhalt der gesetzlichen Regelung die Übermittlung eines Schriftstückes gefordert werden kann. Es sollte deshalb eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.
3. Soweit wir uns für eine Präzisierung der Regelung des Gegendarstellungsanspruches eingesetzt haben, bleibt auch diese Forderung aufrecht erhalten. Es ist weiterhin festzustellen, dass Gegendarstellungen oftmals zwar im gleichen Teil des Druckwerks aber dort an äußerst ungünstiger Stelle abgedruckt werden. Soweit im Gesetzentwurf 2005 diesbezüglich ausgeführt wird, dass nach der Rechtsprechung die Begriffe „gleicher Teil des Druckwerks“ und „gleiche Schrift“ eng auszulegen sind, ist festzustellen, dass dies in der Praxis oftmals nicht zur Umsetzung kommt. Wir halten eine deutliche Klarstellung im Gesetz nach wie vor für wichtig.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen nunmehr Berücksichtigung finden.

Da die Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Gesetzentwurf nicht unmittelbar betroffen sind, verzichten wir auf die Teilnahme an der Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor

VERBAND HESSISCHER ZEITUNGSVERLEGER e.V.

61116 Bad Vilbel • FFH-Platz 1 • Tel.: 06101 - 9889-0 • Fax: 06101 - 9889-20 • E-Mail: vhzv@ffh.de

15.11.10 W

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes

(Drucksache 18/2731 vom 30.8.2010)

Der Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V. kommt als Interessenvertreter der hessischen Tages- und Wochenzeitungen gern der Aufforderung des Innenausschusses im Hessischen Landtag vom 5.10.2010 nach, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Für die moderne Demokratie ist eine freie, regelmäßig erscheinende Presse unentbehrlich. Zeitungen stellen für die Meinungsbildung der Bürger das mit Abstand glaubwürdigste Medium dar und haben damit eine entscheidende Funktion für die politische Willensbildung – Voraussetzung und Ausdruck einer Demokratie. Für die freie Entfaltung der Presse sind rechtliche Rahmenbedingungen unabdingbar, und daher begrüßen wir die geplante Verlängerung des Hessischen Pressegesetzes (HPresseG) bis zum 31. Dezember 2015, die notwendig ist, da das HPresseG in der Fassung vom 12. Dezember 2005, geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2005, zum 31. Dezember 2010 auslaufen wird.

Trotz der generellen Zustimmung zur geplanten Verlängerung halten wir einige Detailregelungen des Gesetzentwurfs zur Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Presseunternehmen für nicht erforderlich und teilweise bedenklich. Daher wird der Gesetzgeber um kritische Überprüfung der betreffenden Neuregelungen gebeten.

§ 5 HPresseG

Die geplante erhebliche Ausweitung der bisherigen Offenlegungspflichten der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von natürlichen Personen und Gesellschaften an Presseunternehmen (§ 5 HPresseG) wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass durch die seit dem Jahr 2006 stark gestiegene Konzentration im Zeitungsmarkt die für eine freie demokratische Meinungsbildung unerlässliche Transparenz der wirtschaftlichen Verflechtungen der Verlage nicht mehr gegeben und durch den geltenden § 5 Abs. 2 HPresseG nicht zu erreichen sei.

Verschiedene Argumente sprechen sowohl gegen diese Grundannahme als auch gegen den Gesetzentwurf insgesamt:

- Eine stark gestiegene oder derzeit stark ansteigende Konzentration im hessischen Zeitungsmarkt, die ein Verlangen nach noch höherer wirtschaftlicher Transparenz der Verlage begründen könnte, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus bewerten die Leser eine Zeitung inhaltlich und nicht nach deren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse. Kaum jemand schaut sich erst das Impressum an und liest dann die Zeitung. Die Ausrichtung einer Zeitung ist nicht an ihren Beteiligungsverhältnissen, sondern an ihrem Inhalt erkennbar. Unabhängige Chefredaktionen erstellen die Zeitungsinhalte. Stoßen diese beim Leser auf Missfallen oder Ablehnung, liest er eine andere Zeitung mit ggf. anderer Ausrichtung. Die Beteiligungsverhältnisse innerhalb des Verlages spielen für seine Entscheidung hingegen gerade keine Rolle.

- Eine Neuregelung zur Transparenz der wirtschaftlichen Verflechtungen der an den Zeitungsverlagen Beteiligten, insoweit als diese bisher schon vierteljährlich im Impressum bekannt gegeben werden, ist nicht erforderlich.

Die vom Bundesgerichtshof festgestellte erhöhte Offenlegungspflicht der Presseunternehmen aufgrund ihres meinungsbildenden Charakters sind in den derzeit geltenden Impressum-Vorschriften der §§ 5 bis 7 HPresseG hinreichend geregelt. Sie gehen bereits jetzt weit über das hinaus, was von sonstigen gewerblichen Unternehmen verlangt wird. Wie schon in der Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 18/2731, Seite 9) selbst festgestellt wird, geht die geplante Neuregelung weit über das hinaus, was im Handelsregister gefordert wird (z.B. bei Kapitalgesellschaften die Nennung der einzelnen Gesellschafter). An dieser Stelle nehmen wir zur Kenntnis, dass die ursprünglich nur für Körperschaften vorgesehene 5 %-Klausel nun auch auf Personengesellschaften (OHG, KG) Anwendung finden soll.

Insbesondere die Verpflichtung aus dem vorgesehenen § 5 Abs. 5 zur Offenlegung auch mehrstufiger Beteiligungsverhältnisse halten wir für überflüssig. Die unmittelbar beteiligte Gesellschaft muss auch nach der bisherigen Regelung bereits benannt werden. Bleibt es bei der geplanten Neuregelung, müssen bei allen beteiligten Gesellschaften oder Stiftungen ab 15 vom Hundert des Kapitals oder Stimmrechten Nachforschungen über deren Beteiligungs- und unter Umständen Unterbeteiligungsverhältnisse angestellt werden. Dies führt, wie schon in unserer ersten Stellungnahme vom 21. Juli 2010 erwähnt, in einigen Fällen zu einem sehr „aufgeblähten“ und unübersichtlichen – somit für den Leser eher verwirrendem als aufschlussreichem – Impressum.

Äußerst problematisch erscheint auch die Neuregelung des § 5 Abs. 4 des Entwurfs, wonach auch alle stillen Beteiligungen und Treuhandschaften an dem Verlag oder Treuhandschaften eines Gesellschafters im Impressum aufzuführen sind und zwar unter Angabe des Treugebers mit Vorname, Name, Wohnort oder Name, Rechtsform und Sitz. Die Veröffentlichung dieser Angaben könnte evtl. anderslautende vertragliche Vereinbarungen der Beteiligten verletzen.

Zudem ist zu bedenken, dass hinter den Beteiligungen oftmals Privatpersonen stehen, deren persönliche Daten nunmehr der Öffentlichkeit preisgegeben werden sollen und die damit ggf. in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt werden könnten.

Aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes hat man bei dem aktuellen Gesetzentwurf auch die Verpflichtung zur Angabe der Privatanschrift der Verantwortlichen eines Verlags durch die Angabe der Geschäftsadresse ersetzt.

Darüber hinaus müssen stille Beteiligungen und Treuhandschaften der Gesellschaft nicht immer bekannt sein. Damit hätte der betreffende Verlag unter Umständen gar keine Kenntnis über die geforderten Angaben und müsste diese erst beschaffen. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers wäre der administrative Aufwand durchaus sehr hoch und steht in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen.

- Ganz allgemein halten wir die Veröffentlichung so persönlicher Angaben wie die persönliche Anschrift vor dem Hintergrund der Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Bereich des Datenschutzes für bedenklich.
- Schwerer wiegt aber noch, dass für den Fall, dass Privatpersonen Gesellschaftsanteile an den Verlagen halten, durch die Veröffentlichung deren allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wird. Diese Norm gewährt insbesondere Individualpersonen u.a. das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wo und inwieweit ihre Anschrift und Angaben zu Vermögenspositionen veröffentlicht werden. Im Rahmen einer notwendig werdenden Güterabwägung mit dem in dem Gesetzentwurf behaupteten Informationsbedürfnis der Allgemeinheit kann eine solche nur zu Gunsten des Persönlichkeitsrechts ausfallen.
- Gegen die Modifizierung spricht auch, dass kein anderes Landespresse- oder -mediengesetz (das Berliner Pressegesetz ausgenommen) derart weitreichende Offenlegungspflichten enthält, wie sie jetzt für das Land Hessen geplant sind. Dies ist ein deutliches Zeichen, dass eine Notwendigkeit für die beabsichtigte Änderung nicht besteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Die Richtung einer Zeitung wird nicht aus dem Impressum mit Angaben zu den Eigentümerverhältnissen ersichtlich, sondern vielmehr aus dem Inhalt. Die Offenlegung stiller Beteiligungen kann persönlichkeitsrechtsverletzend und datenschutzrechtlich bedenklich sein. Informationen zur Gesellschaftsstruktur der Presseunternehmen können über das Handelsregister von jedem Interessierten eingeholt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe weitergehender Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse an der Zeitung als bisher ist daher nach wie vor nicht notwendig.

§§ 6 und 7 HPresseG

Der Verband Hessischer Zeitungsverleger e.v. begrüßt die geplante Änderung der §§ 6 und 7 HPresseG, wonach die Pflicht zur Angabe der Privatanschrift durch die Pflicht zur Angabe der Geschäftsadresse ersetzt wird. Damit wird den Persönlichkeitsrechten des Verlegers, Druckers, Verfassers und Herausgebers hinreichend Rechnung getragen und zugleich ist sie ausreichend für Dritte, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche zu sichern.

§ 13 HPresseG

Gegen die Herausnahme des Straftatbestandes jugendpornografischer Schriften aus der kurzen Verjährung des § 13 Abs. 1 HPresseG ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.

Bad Vilbel, den 11. November 2010